

## **§1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

**1.1** Der Verein führt den Namen „Verein für Erdkunde zu Halle“. Er wurde am 1. Juli 1993 in Halle (Saale) gegründet (Gründungsversammlung). Er führt den Zusatz „e. V.“.

**1.2** Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale). Gerichtsstand ist Halle (Saale). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Ziele des Vereins**

**2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die allseitige Pflege und Entwicklung der Geographie.

**2.2** Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch Vortragsveranstaltungen und Exkursionen verwirklicht.

**2.3** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.4** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**2.5** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2.6** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**2.7** Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

**3.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **3.2 Der Verein hat**

- ordentliche Mitglieder,
- studierende Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

### **3.3 Institutionen können die kooperative Mitgliedschaft erwerben.**

**3.4 Als Ehrenmitglieder kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich um die Geographie oder um den Verein verdient gemacht haben.**

Vorschläge zu Ernennung von Ehrenmitgliedern kann auch jedes ordentliche Vereinsmitglied in schriftlicher Form mit Begründung einbringen.

Der Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**4.1 Alle Mitglieder werden über verschiedene Kanäle über die Tätigkeiten des Vereins informiert, z.B. über Rundschreiben und Social Media Beiträge.**

**4.2 Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.**

**4.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Zahlung seines Jahresbeitrags innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres. Ausgenommen davon sind studierende Mitglieder in den ersten 5 Jahren ihrer Mitgliedschaft.**

## **§ 5**

### **Die Finanzen des Vereins**

Die Finanzmittel des Vereins für Erdkunde zu Halle werden gebildet aus:

- den Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden,
- Einnahmen aus öffentlichen Vorträgen,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- Einnahmen aus Forschungsvorhaben der Vereinsmitglieder, die vom Verein gefördert werden.

## **§ 6**

### **Beiträge**

**6.1 Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach Beratung im Vorstand den Mitgliedern des Vereins auf der Jahresvollversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Zustimmung zu Änderungen der Beitragssätze**

muss von den auf der Jahresvollversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit erteilt werden.

**6.2** Der Verein übt seine Tätigkeit mit einem auf dem Anmeldeformular vereinbarten Jahresbeitrag von für ordentliche Mitglieder aus. Vorschläge zur Änderung dieses Beitrags sind den Mitgliedern ausführlich und belegbar zu begründen.

**6.3** Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird der Beitrag anteilmäßig erhoben. Es steht jedoch jedem Mitglied frei, den Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

**6.4** Kooperative Mitglieder können mindestens den Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds zahlen. Sie haben jedoch genau wie studierende Mitglieder keine Stimmrechte.

## § 7

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

**7.1** Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall, durch Austritt, Löschung oder Ausschluss.

**7.2** Der Austritt muss von dem Mitglied, das auszutreten wünscht, drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden (Datum des Poststempels bzw. der Entgegennahme der Austrittserklärung und Bestätigung des Empfanges durch ein Vorstandsmitglied).

**7.3** Die Löschung erfolgt, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung im folgenden Vereinsjahr seinen Beitrag für das vorhergehende Jahr nicht bis Ende Juni entrichtet hat.

**7.4** Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen das Statut und damit gegen das Ansehen des Vereins, bei ehrenwidrigem Verhalten oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

**7.5** Gegen Löschung und Ausschluss kann innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Information beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit innerhalb einer Frist von 3 Wochen.

**7.6** Die Löschung bzw. der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied zu begründen und schriftlich zuzustellen.

## § 8

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**8.1** Der Vorstand besteht aus:

- \* dem Vorsitzenden,
- \* dem 1. Stellvertreter,
- \* dem 2. Stellvertreter,
- \* dem Schatzmeister,

\* dem Schriftführer.

Kandidaten, die vor Ende der gewählten Amtszeit aus dem Verein ausscheiden, werden bei einer Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl ersetzt.

**8.2** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Jahresvollversammlungen in eigener Verantwortung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

**8.3** Der Vorstand wird auf der Jahresvollversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

**8.4** Bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt der als Nachfolgekandidat Gewählte in den Vorstand ein und übernimmt die Funktion des Ausgeschiedenen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der 1. Stellvertreter dessen Amt. Es ist dann über die Funktion des neuen Vorstandmitglieds im Vorstand zu beschließen.

**8.5** Jedes Vorstandmitglied kann den Verein als Einzelperson nach außen vertreten.

**8.6** Die Beschlüsse des Vereins werden schriftlich in Protokollen festgehalten. Diese Protokolle unterzeichnen der Vereinsvorsitzende und der Schriftführer.

**8.7** Unterschriften in Finanzangelegenheiten sind immer von 2 Vorstandmitgliedern zu leisten. Stets hat der Schatzmeister zu zeichnen.

**8.8** Dem Schriftführer obliegt die Führung aller Vereinsunterlagen mit Ausnahme der Kassenbelege.

**8.9** der Schatzmeister führt eigenverantwortlich die Finanzgeschäfte des Vereins. Er berichtet darüber dem Vorstand halbjährlich. Der Vorstand ist zur halbjährlichen Kontrolle der Arbeit des Schatzmeisters verpflichtet.

**8.10** Vier Wochen vor der Jahresvollversammlung ist durch den Vorstand eine mindestens zweiköpfige Revisionskommission zu bilden. Ihr dürfen keine Vorstandmitglieder angehören. Diese Kommission prüft die Arbeit des Schatzmeisters und die Finanzen des Vereins. Die Revisionskommission erstattet der Jahresvollversammlung einen Bericht und erteilt dem Schatzmeister die Entlastung, wenn die Finanzen für in Ordnung befunden wurden.

**8.11** Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Es wird zwischen außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Jahresvollversammlung unterschieden. Erstere kann auf Antrag von mindestens 49 % der ordentlichen Mitglieder zu jedem beliebigen Zeitpunkt einberufen werden. Die Jahresvollversammlung findet möglichst im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres statt und nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes für die abgelaufene Wahlperiode entgegen. Zweitens erfolgt die Neuwahl des Vorstandes. In den Jahren ohne Vorstandswahl gibt der Vorstand einen Zwischenbericht über seine Arbeit.

**8.12** Zu den Jahresvollversammlungen ist mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum jedes Mitglied einzuladen.

**8.13** Tageszeitpunkt und -ort werden vom Vorstand festgelegt und eine Tagesordnung vorgeschlagen. Zu Veränderungen der vorgeschlagenen Tagesordnung ist in der

Mitgliederversammlung eine Abstimmung notwendig. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung erhalten sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

**8.14** Jedes Mitglied hat das Recht, von ihm gewünschte Themen auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

**8.15** Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

**8.16** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Jede einberufene Versammlung (außer §9) ist beschlussfähig.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

**9.1** Die Auflösung des Vereins muss von mindestens  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**9.2** Kommt ein solcher Beschluss auf Grund einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht zustande, so ist nach einer Frist von 4 Wochen (gerechnet vom 1. Tag nach der 1. Versammlung) eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 10

### **Schlussbestimmungen**

**10.1** Statutenänderungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Jahresvollversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Nur auf den Jahresvollversammlungen kann über Statutenänderungen beschlossen werden.

**10.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das materielle und finanzielle Vermögen dem Kinderhilfswerk UNICEF Deutschland oder dessen Rechtsnachfolge zu. Dies darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Verwenden werden.

**10.3** Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9.12.2021 beschlossen.

Halle (Saale), 8.3.2022